

Vfg 1 / 2005, zuletzt geändert durch Vfg. 39 / 2005

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 9 – 30 000 kHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für induktive Funkanwendungen

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) werden hiermit Frequenzen im Frequenzbereich 9 – 30 000 kHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für induktive Funkanwendungen zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung 74/2003, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 9 – 30 000 kHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für induktive Funkanwendungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 25/03 vom 17.12.03, S. 1365, geändert durch die Amtsblattverfügung 42/2004, Amtsblatt Nr. 17/04 vom 25.08.04, S. 1138, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in kHz	Maximale magnetische Feldstärke in dB μ A/m in 10m Entfernung
a) 9,00 - 59,75	72
b) 59,75 – 60,25	42
c) 60,25 – 70,00	69
d) 70,00 – 119,00	42
e) 119,00 – 127,00	66
f) 127,00 – 135,00	42
g) 135,00 – 140,00	42
h) 135,00 – 2500,00	- 5
i) 140,00 – 148,50	37,7
j) 2500 – 30000	- 5
k) 3155 – 3400	13,5
l) 6765 – 6795	42
m) 7400 – 8800	9
n)10200 – 11000	9
o)13553– 13567	42
o1) 13553 –13567	60
p) 26957 – 27283	42

In den Frequenzbereichen a), c) und e) ist eine Pegelabsenkung der magnetischen Feldstärke um 3 dB pro Oktave, beginnend bei 30 kHz, zu berücksichtigen.

2. Weitere Bestimmungen, insbesondere zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Zur Verbesserung der Verträglichkeit ist für die Nutzung der Frequenzbereiche h) und j) eine Bandbegrenzung auf maximal 10% des Betrages der Mittenfrequenz oder 500 kHz zu gewährleisten, wobei der jeweils kleinere Wert anzuwenden ist.

In den Frequenzbereichen a) bis i) dürfen nur Rahmen-, Spulen- oder Schleifenantennen verwendet werden, deren Umfang 30 m nicht überschreitet.

Im Frequenzbereich j) dürfen nur Rahmen-, Spulen oder Schleifenantennen verwendet werden, deren Umfang $\lambda/4$ nicht überschreitet.

Der Frequenzbereich k) ist vorzugsweise für das Betreiben von Hörhilfen vorgesehen.

Im Frequenzbereich o1) dürfen ausschließlich Funkanwendungen für Identifizierungszwecke (RFID - Radio Frequency Identification Applications) und Warenkontrollsysteme (EAS - Electronic Articles Surveillance) betrieben werden.

Bei Nutzung der Frequenzbereiche a), c) und e) gelten folgende Bestimmungen:

- Bei Verwendung integrierter oder angebauter Schleifenantennen mit einer Fläche von $0,05 \text{ m}^2$ bis $0,16 \text{ m}^2$ ist die maximale Feldstärke um den Faktor $10 \times \log(\text{Fläche} / 0,16 \text{ m}^2)$ zu reduzieren.
- Bei Verwendung von Antennen mit einer Fläche von bis zu $0,05 \text{ m}^2$ ist die maximale Feldstärke um 10 dB zu verringern.
- Als externe Antennen dürfen ausschließlich Spulenantennen verwendet werden.

Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der induktiven Funkanwendungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der RegTP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für induktive Funkanwendungen die Parameter der Europäischen Norm EN 300 330 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.